

## **BGer 5D 113/2011 vom 11. Juli 2011**

Bundesgericht, 2011-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_113\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_113_2011)

FR: TF 5D 113/2011 du 11 juillet 2011

IT: TF 5D 113/2011 del 11 luglio 2011

### **Regeste**

Negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 11.07.2011 5D 113/2011 (5D\_113/2011)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 11.07.2011 5D 113/2011 (5D\_113/2011) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 11.07.2011 5D 113/2011 (5D\_113/2011)

Negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D\_113/2011

Urteil vom 11. Juli 2011 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,

Präsidentin, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer),

Beschwerdegegner. Gegenstand Unentgeltliche Rechtspflege (negative Feststellungsklage

nach Art. 85a SchKG ), Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 16. Juni 2011

des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die

Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss (PP110004-O/Z01) vom 16. Juni 2011 des

Obergerichts des Kantons Zürich, das ein Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche

Rechtspflege für seine Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid

(Nichteintreten - mangels Rechtsschutzinteresses zufolge nicht beseitigtem Rechtsvorschlag

- auf die Klage nach Art. 85a SchKG des Beschwerdeführers auf Feststellung des

Nichtbestehens einer Betreibungsforderung über Fr. 946.90 nebst Zins und Kosten)

abgewiesen und den Beschwerdeführer zur Vorschusszahlung aufgefordert hat, in das

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren, in

Erwägung, dass gegen den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen

Beschluss des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b

BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die

subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe

des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären

Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen

und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand

der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche

verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (

BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117

i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass das Obergericht im angefochtenen Beschluss

erwog, sei - wie im vorliegenden Fall - die Betreibung zufolge des vom Beschwerdeführer

erhobenen, gemäss Auskunft des Betreibungsamtes nicht beseitigten Rechtsvorschlags

gestoppt, fehle es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ( BGE 125 III 149 ; BGE

128 III 334 ) am erforderlichen Rechtsschutzinteresse an der Klageerhebung nach Art. 85a

SchKG , der erstinstanzliche Nichteintretensentscheid erscheine daher als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde als aussichtslos, weshalb dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden könne, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht, dass er erst recht nicht anhand der entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den obergerichtlichen Beschluss verletzt sein sollen, dass sich im Übrigen ein Abweichen von der erwähnten bundesgerichtlichen Praxis umso weniger rechtfertigen würde, als dem betriebenen Schuldner neben der Klage nach Art. 85a SchKG noch der Rechtsbehelf von Art. 85 SchKG sowie die allgemeine Feststellungsklage zur Verfügung stehen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht gewährt werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 50.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Juli 2011 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.